

BVGer D-714/2014 vom 11. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-714_2014

FR: TAF D-714/2014 du 11 mars 2015

IT: TAF D-714/2014 del 11 marzo 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM beziehungsweise SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

In seinem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 8. Dezember 2014 erachtete das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers, von der muslimischen Familie seiner langjährigen Freundin bedroht worden zu sein, als nicht glaubhaft und die Furcht vor drohender Rekrutierung durch das Regime von Saddam Hussein als nicht asylrelevant. In seinem zweiten Asylgesuch machte der Beschwerdeführer geltend, seine im Irak lebenden Geschwister würden immer noch von der muslimischen Familie seiner ehemaligen Freundin belästigt. Im Weiteren werde er als ehemaliger Sympathisant der Baath-Partei unter dem Verdacht, sich dem Untergrund angeschlossen zu haben, behördlich gesucht. Im angefochtenen Entscheid wies das BFM auf die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der geltend gemachten Behelligungen durch die muslimische Familie seiner ehemaligen Freundin hin und verneinte eine entsprechende Bedrohungssituation zum heutigen Zeitpunkt. Im Weiteren verneinte es aufgrund der unbestimmten Angaben des Beschwerdeführers, des fehlenden politischen Profils und der langen Abwesenheitsdauer von zehn Jahren ein behördliches Verfolgungsinteresse im heutigen Zeitpunkt.

E. 5

Auf Beschwerdeebene wird unter Hinweis auf die im erstinstanzlichen Verfahren in Kopie eingereichten Dokumente (Schreiben des C._____ und des D._____, zwei Drohschreiben) und der Einreichung eines weiteren Haftbefehls vom (...) geltend gemacht, der Beschwerdeführer werde sowohl vom irakischen Regime als auch von islamischen Gruppierungen gesucht. Im Weiteren sei die allgemeine Situation für Christen im Irak sehr schwierig geworden, insbesondere drohe Verfolgung durch die Terroristengruppe IS.

E. 6

Bereits im ersten Asylverfahren erachtete das BFM in seinem Entscheid vom 8. Dezember 2005 die Vorbringen des Beschwerdeführers, von der muslimischen Familie seiner ehemaligen Freundin behelligt zu werden, wegen widersprüchlicher Angaben als nicht glaubhaft. Dieser Entscheid erwuchs in der Folge in Rechtskraft. Im Rahmen seines zweiten Asylgesuches machte der Beschwerdeführer geltend, seine im Irak lebenden Geschwister seien aufgrund weiterer Drohungen bereits zweimal umgezogen, und reichte zur Stützung dieses Vorbringens zwei Bestätigungsschreiben in Kopie ein. Hierzu wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 21. März 2013 erneut befragt. Im angefochtenen Entscheid vom 8. Januar 2014 stellte das BFM fest, dass die jetzigen diesbezüglichen Angaben von denjenigen im ersten Asylverfahren in wesentlichen Punkten abweichen würden, und verneinte auch aufgrund fehlender Substantiierung eine entsprechende Bedrohungslage. Diese Einschätzung kann mit Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen - auf welche in der Beschwerde nicht näher eingegangen wird - bestätigt werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der

Unglaubhaftigkeit der Vorbringen und aufgrund des fraglichen Inhalts und der fraglichen Beschaffenheit die in Kopie eingereichten Bestätigungsschreiben zum Nachweis des geltend gemachten Wohnsitzwechsels der Geschwister nicht geeignet sind. Aber selbst wenn der Wohnsitzwechsel tatsächlich stattgefunden haben sollte, kann dieser aus anderen Gründen als aufgrund von Bedrohungen erfolgt sein. Im Weiteren machte der Beschwerdeführer geltend, die allgemeine Situation für Christen im Irak sei sehr schwierig geworden, insbesondere drohe Verfolgung durch die Terroristengruppe IS ("Islamischer Staat"), und er werde aufgrund seiner früheren Mitgliedschaft bei der Baath-Partei behördlich gesucht. Auch in Berücksichtigung der jüngsten Vorstösse durch die sunnitisch-jihadistische Extremistenorganisation des IS ist von der weiterhin zutreffenden Einschätzung in BVGE 2013/12 auszugehen, wonach Christen im Zentralirak nicht einer Kollektivverfolgung unterliegen. Somit ist bei Christen aus dem Irak das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung weiterhin im Rahmen einer Individualprüfung zu beurteilen, wobei insbesondere der Grad der Exponiertheit der betreffenden Person in religiöser, sozialer, beruflicher oder politischer Hinsicht zu berücksichtigen sind. Hierzu ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die diesbezüglichen Ausführungen auffallend unbestimmt ausgefallen sind und es dem Beschwerdeführer nicht gelang, ein behördliches Verfolgungsinteresse im heutigen Zeitpunkt plausibel darzulegen, und der Beschwerdeführer den Irak bereits vor mehr als zehn Jahren verlassen hat. An der Einschätzung des fehlenden behördlichen Verfolgungsinteresses vermögen auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Haftbefehle vom (...) und (...) nichts zu ändern, ist doch deren Beweiskraft vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen und der fraglichen Beschaffenheit dieser Dokumente (offensichtlich bestehend aus einzelnen kopierten Teilen) als gering zu erachten. Im Übrigen sind die auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Schwierigkeiten mangels hinreichenden Sachzusammenhangs zu den Asylvorbringen nicht relevant.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich daher.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Der am 24. Februar 2014 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.